

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 34, 27.04.2015

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Fachhochschule Dortmund**

vom 29.04.2015

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i.V.m. §§ 17, 22a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), §§ 16, 17, 18 Grundordnung der Fachhochschule Dortmund gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Mitglieder

Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Rektorats oder wählt sie ab. Stimmberechtigt sind die externen Hochschulratsmitglieder und die im Senat stimmberechtigten Senatsmitglieder. Interne Hochschulratsmitglieder und nichtstimmberechtigte Senatsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung teil.

§ 2 Sitzung der Hochschulwahlversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulversammlung lädt die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung schriftlich oder in elektronischer Form spätestens zehn Arbeitstage vor einem Sitzungstermin ein. Zur Vorbereitung der Wahl fügt er oder sie eine Kurzform der Bewerbungsunterlagen oder eine Darstellung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber bei, die vorher von der Findungskommission übersandt wurden.
- (2) Die Vorstellung und Anhörung von Kandidatinnen und Kandidaten vor der Hochschulwahlversammlung sind hochschulöffentlich. Die anschließende Beratung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder und eine Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit anwesend sind. Die Versammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen werden die Stimmen des Hochschulrats und des Senats getrennt abgegeben. Mitgeteilt und protokolliert wird die absolute Zahl der abgegebenen Stimmen pro Senats- und Hochschulratshälfte.
- (5) Beschlüsse und Abstimmungen bis auf die Wahl und Abwahl des Rektorats nach §§ 4, 5 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt auch für die Wahl des Vorsitzes. Diese Abstimmungen finden offen statt, solange eine geheime Abstimmung nicht beantragt wird. Stimmenthaltungen

und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 3 Findungskommission

- (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Findungskommission erfolgt durch die oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung. In der konstituierenden Sitzung wählt die Findungskommission aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für das jeweilige Findungsverfahren.
- (2) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Ausschreibung der Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder wird durch die Findungskommission veranlasst.
- (4) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber auf die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder werden von der Findungskommission zu einer Vorstellung eingeladen. Auf der Grundlage der Bewerbungen legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung eine begründete Wahlempfehlung vor, die eine oder mehrere Personen umfassen kann. Hinsichtlich der nichthauptberuflichen Rektoratsmitglieder nimmt die Findungskommission zu den Vorschlägen Stellung.
- (5) Die von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber und die als nichthauptberufliche Rektoratsmitglieder vorgeschlagenen Personen werden zu einer persönlichen Vorstellung in die Hochschulwahlversammlung eingeladen.

§ 4 Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Alle Wahlgänge sind geheim und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung. In den beiden Hälften und im Gesamtgremium müssen jeweils absolute Mehrheiten gefunden werden.
- (2) Werden im ersten Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Werden auch im zweiten Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht, geht die Wahlempfehlung an die Findungskommission bzw. der Vorschlag an die designierte Rektorin bzw. den designierten Rektor zurück. In diesem Fall wird auf Grundlage der bereits eingegangenen Bewerbungen eine erneute Wahlempfehlung ausgesprochen oder die betroffene Funktion neu ausgeschrieben bzw. die designierte Rektorin bzw. der designierte Rektor hinsichtlich der Stelle der/ des betroffenen Prorektorin/ Prorektors um einen neuen Vorschlag gebeten.

§ 5 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die oder der Vorsitzende gibt dem betroffenen Rektoratsmitglied vor einer Abwahl Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat. Soweit eine Prorektorin bzw. ein Prorektor betroffen ist, ist zusätzlich der Rektorin bzw. dem Rektor Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb derselben Frist zu geben. Die Stellungnahmen werden der Hochschulwahlversammlung mit den sonstigen im Rahmen der Anhörung zu übermittelnden Informationen zugeleitet.
- (2) Die Stimmgewichtung im Gesamtgremium wird mitgeteilt und protokolliert. Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren gemäß §§ 2, 3, 4 einzuleiten.

§ 6 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der oder des Vorsitzenden widersprochen, entscheidet die Wahlversammlung.

§ 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Hochschulwahlversammlung gem. § 2 Abs. 4.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Fachhochschule Dortmund vom 22.04.2015.

Dortmund, den 29.04.15

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick